|  |  |
| --- | --- |
| Abs.:fkhjawtzhodi vnjapeuietß9            | Datum:       |

**EINSCHREIBEN**

Frau/Herrn/Fam.

**Allein jagend angetroffene(r) Hund(e) - Vorfall vom**

Als Jagdinhaber/Jagdpächter/Jagdleiter der Eigen-/Pacht- bzw. Gemeinschaftsjagd

möchte ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Hund (Rasse)      am      um      Uhr

im Revierteil      allein jagend angetroffen wurde.

Ich möchte Sie in Bezug auf Verwahrung und Haltung von Haustieren aufgrund des angeführten Vorfalles auf nachstehende gesetzliche Bestimmungen unter Einbeziehung der Empfehlung des Landesjägermeisters von Salzburg vom 05.03.1992 aufmerksam machen:

Gem. § 1320 des Allgemein bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ist jeder Tierhalter dafür verantwortlich, das Tier so zu verwahren, dass Dritten kein Schaden entsteht. Überdies ist gem. § 101 (2) JG 93 und des geltenden Tierschutzgesetzes jeder Tierhalter zur Verwahrung und Beaufsichtigung seiner Tiere verpflichtet. Bei Übertretung sind Strafen in der Höhe bis zu € 7.300,00 vorgesehen.

Sie werden ersucht, in Zukunft Ihrer Beaufsichtigungs- und Verwahrungspflicht nachzukommen, da ansonsten von den Bestimmungen des § 102 des Salzburger Jagdgesetzes 93 - Abschuss von Hunden, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters abseits von Häusern, Herden oder öffentlichen Straßen und Wegen jagend angetroffen werden und Katzen, die im Wald umherstreifen - Gebrauch gemacht werden muss.

Die Jäger sind verpflichtet, die freilebende Tierwelt - und hier sind nicht nur die jagdbaren Tiere gemeint - entsprechend zu schützen. Es bereitet keinem Jäger Freude einen Hund oder eine Katze zu erlegen, zum Schutz der ihm anvertrauten Tierwelt und in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist es aber oft eine Notwendigkeit.

Ich ersuche Sie daher in Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz Ihres Haustieres, die angeführten Bestimmungen zu beachten.

Hochachtungsvoll

Ergeht nachrichtlich an:

Gemeindeamt       am

Polizeirevier:       am

Sbg. Jägerschaft, Pass-Lueg-Straße 8, 5451 Tenneck am